

Änderungen des Infektionsschutzgesetzes

§ 23 des Infektionsschutzgesetzes IfSG wurde zum 1. Januar 2016 geändert. Dabei wurden die Übergangsvorschriften für die Qualifikation des Fachpersonals zum Beispiel für den hygienebeauftragten Arzt von Ende 2016 auf Ende 2019 verlängert.

Dies gibt deutliche Entspannung für die Kolleginnen und Kollegen in Krankenhäusern, Praxen und MVZ, die nun ausreichend Zeit haben, die entsprechenden Qualifikationen zu erwerben.

Die Sächsische Landesärztekammer hat gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) angeschrieben und hier konstruktive Vorschläge für eine realitätsnahe Umsetzung in den betroffenen Praxen gemacht. Wir werden berichten, wenn das SMS sich hierzu geäußert hat.

Der Auszug aus § 23 IfSG im Wortlaut (geänderte Passage fett):

(8) Die Landesregierungen haben bis zum 31. März 2012 durch Rechtsverordnung für Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizini-

sche Versorgung erfolgt, sowie für Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen zu regeln. Dabei sind insbesondere Regelungen zu treffen über: [...]

3. die erforderliche personelle Ausstattung mit Hygienefachkräften und Krankenhaushygienikern und die Bestellung von hygienebeauftragten Ärzten **einschließlich bis längstens zum 31. Dezember 2019 befristeter Übergangsvorschriften** zur Qualifikation einer ausreichenden Zahl geeigneten Fachpersonals.

Dr. med. Patricia Klein
Ärztliche Geschäftsführerin